

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 02.08.2023

Der Stadtrat der Stadt Elstra hat am 18.09.2023 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden                         | 15,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 25,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 € |

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3****Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Monatlicher Grundbetrag                              | 10,00 € |
| 2. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Stadtratssitzungen | 20,00 € |

(2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| 1. Monatlicher Grundbetrag | 10,00 € |
|----------------------------|---------|

(3) Stadträte erhalten bei Verzicht auf die postalische Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform eine pauschale Aufwandsentschädigung der Auslagen für den selbstständigen Ausdruck der Unterlagen sowie der Vorhaltung der dafür benötigten Technik in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

(4) Bei Vertretung des Bürgermeisters durch dessen Stellvertreter – länger als 3 Wochen – erhält dieser 20 % der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a SächsBG pro Monat Aufwandsentschädigung.

(5) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20 % gemäß § 155a SächsBG.

(6) Die Aufwandsentschädigung wird am Ende des Jahres ausgezahlt, in Ausnahme der Ortsvorsteher (5). Die Ortsvorsteher erhalten Ihre Auszahlung monatlich im Voraus.

**§ 4****Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen**

Bei Wahlterminen erhalten ehrenamtliche Tätige für die Teilnahme folgende Entschädigung:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Wahlvorstandsmitglieder                 | 40,00 €            |
| 2. Hilfskräfte zur Ermittlung des Ergebnis | 15,00 €            |
| 3. Mitglieder des Gemeindewahlausschuss    | 25,00 € je Sitzung |

wenn diese Aufgabe nicht im Anstellungsverhältnis mit der Stadt Elstra ausgeübt wird (Anrechnung der Arbeitsstunden).

## § 5

### Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Internetbeauftragte für die Homepage der Stadt Elstra erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €, wenn diese Aufgabe nicht im Anstellungsverhältnis mit der Stadt Elstra ausgeübt wird (Anrechnung der Arbeitsstunden).
- (2) Internetbeauftragte für die Homepage der Ortschaftsräte der Ortsteile erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €, wenn diese Aufgabe nicht im Anstellungsverhältnis mit der Stadt Elstra ausgeübt wird (Anrechnung der Arbeitsstunden).
- (3) Wanderwegewarte erhalten für die Betreuung der Wanderwege im Stadtgebiet Elstra eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 €, wenn diese Aufgabe nicht im Anstellungsverhältnis mit der Stadt Elstra ausgeübt wird (Anrechnung der Arbeitsstunden).

## § 7

### Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.01.2021 erlassene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Elstra, 19.09.2023

Frank Wachholz  
Bürgermeister

